



Resolution 2434 (2018)

**verabschiedet auf der 8350. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. September 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) ([S/2018/140](#) und [S/2018/780](#)),

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen der UNSMIL und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ghassan Salamé, *in Bekräftigung* seiner Billigung und vollen Unterstützung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Libyen, *mit der erneuten Aufforderung* an alle Libyerinnen und Libyer, in einem Geist der Kompromissbereitschaft an dem alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter der Leitung des Sonderbeauftragten mitzuwirken, und *unterstreichend*, wie wichtig die zentrale Rolle der Vereinten Nationen dabei ist, eine politische Lösung unter libyscher Führung und Eigenverantwortung zu vermitteln, die Libyen Sicherheit, politische und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit und nationale Einheit bringt,

unter Begrüßung der auf Vermittlung der Vereinten Nationen zustande gekommenen Waffenruhe in Tripoli, *unter Hinweis* auf die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 6. September 2018, in der er die Gewalt in Tripoli verurteilte, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, Zurückhaltung zu üben, Zivilpersonen zu schützen und sich ernsthaft um eine nationale Aussöhnung zu bemühen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2259 \(2015\)](#), mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 billigte, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens mit Ministerpräsident Fayiz as-Sarradsch als Vorsitzendem des Präsidentschaftsrats unterstützt wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die volle Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,



begrüßend, dass das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 das Libysche politische Abkommen im Grundsatz billigte und dass auf den darauffolgenden Treffen im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs die Verpflichtung zur Einhaltung des Abkommens bekräftigt wurde, und *bekräftigend*, dass das Libysche politische Abkommen nach wie vor der einzige tragfähige Rahmen für die Beendigung der libyschen politischen Krise ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offensteht, der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahelegend*, im Zusammenwirken mit allen Parteien in ganz Libyen die Versöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und alle Parteien und Institutionen in Libyen *nachdrücklich auffordernd*, konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischem Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinzuwirken,

unter Begrüßung der jüngsten Anstrengungen zur Stärkung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs aller Libyer im Rahmen des in Resolution [2259 \(2015\)](#) gebilligten Libyschen politischen Abkommens, einschließlich der wichtigen Anstrengungen der Nachbarn Libyens, der internationalen Partner und von Regionalorganisationen und des am 25. Juli 2017 in Paris abgehaltenen Treffens und der im Anschluss an das Treffen abgegebenen Gemeinsamen Erklärung, wie in einer Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 27. Juli 2017 dargelegt, und *in Unterstützung* des Aufrufs des Generalsekretärs, die verschiedenen Initiativen unter der Führung der Vereinten Nationen zu konsolidieren,

unter Begrüßung des vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eingeleiteten Prozesses der Nationalkonferenz, der im Rahmen von sechsundsiebzig Veranstaltungen an dreiundvierzig Orten im ganzen Land zu Dialogtreffen zwischen libyschen Bevölkerungsgruppen führte,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 6. Juni 2018, *Kenntnis nehmend* von der am 21. Mai 2018 ergangenen Aufforderung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, so bald wie möglich Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Libyen abzuhalten, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen sicherheitsbezogenen, technischen, gesetzlichen und politischen Bedingungen vorhanden sind, *unter Begrüßung* der Dynamik, die durch die am 29. Mai 2018 in Paris ausgerichtete internationale Libyenkonferenz entstanden ist, und *unter Hinweis* auf den dringenden Aufruf des Sonderbeauftragten an die libyschen Führungsverantwortlichen, ihren in Paris abgegebenen Zusagen nachzukommen, sowie die Zusage der libyschen Parteien, bei der Organisation glaubhafter und friedlicher Parlaments- und Präsidentschaftswahlen mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und die Ergebnisse dieser Wahlen zu achten,

unter Begrüßung der von der Hohen nationalen Wahlkommission geleisteten Arbeit zur Vorbereitung von Wahlvorgängen und der Bemühungen des Zentralkomitees für Kommunalratswahlen zur Durchführung von Kommunalwahlen und *ferner unter Begrüßung* der Unterstützung der UNSMIL für diese Arbeit,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs dabei zukommt, sich mit den libyschen Parteien ins Benehmen zu setzen, damit die Verfassungsgrundlage für Wahlen geschaffen wird und die erforderlichen Wahlgesetze erlassen werden,

mit der erneuten Aufforderung an alle Libyerinnen und Libyer, das Klima für landesweite Wahlen mit allen erdenklichen Mitteln zu verbessern, so auch indem sie konstruktiv auf geeinte Militär- und Wirtschaftsinstitutionen Libyens, auf vereinte und gestärkte nationale Sicherheitskräfte unter der Befehlsgewalt einer Zivilregierung und auf die Schaffung einer einzigen Libyschen Zentralbank hinwirken,

betonend, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

unter Hinweis auf die Ereignisse im Ölhalbmond und die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2018, in der er die Meldung begrüßte, dass die nationale Erdölgesellschaft Libyens ihre Arbeit im Interesse und zum Nutzen aller Libyerinnen und Libyer, denen die Erdölressourcen Libyens gehören, wiederaufgenommen hat, und betonte, dass die Erdölressourcen Libyens unter der ausschließlichen Kontrolle der nationalen Erdölgesellschaft bleiben müssen und dass die Regierung der nationalen Eintracht die alleinige Aufsicht über die wirtschaftlichen und finanziellen Institutionen Libyens behält,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger unterstützen dürfen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einstellen müssen,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und *in Unterstützung* der Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und an den öffentlichen Institutionen,

mit der Aufforderung an die libyschen Behörden, sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen [1325 \(2000\)](#), [2106 \(2013\)](#), [2122 \(2013\)](#), [2242 \(2015\)](#) und [2331 \(2016\)](#),

erneut erklärend, dass alle Parteien in Libyen konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und alle Handlungen unterlassen müssen, die den von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Dialog untergraben könnten, und *erneut erklärend*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann,

ferner erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, *in der Erkenntnis*, dass die Regierung der nationalen Eintracht in dieser Hinsicht die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen planen muss, und die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Städten fortzuführen, um die bei der Bekämpfung des Terrorismus errungenen Fortschritte zu konsolidieren,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen, insbesondere in Bezug auf den Lebensstandard und die unzureichende Bereitstellung grundlegender Dienste, und über die Lage der Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, zu

achten, und *ferner mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Verstöße und Übergriffe, einschließlich Folter, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Misshandlung in Gefängnissen und Internierungseinrichtungen, zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Schleusung von Migranten und Flüchtlingen und den Menschenhandel durch Libyen, *unter Betonung* des Beschlusses vom 8. Juni 2018, Sanktionen gegen sechs Menschenhändler und Schleuser in Libyen zu verhängen, und *unter Begrüßung* der Arbeit der UNSMIL zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migranten über das Landsteam der Vereinten Nationen, insbesondere den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, und zur Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht,

Kennntnis nehmend von dem in Libyen und in der Region stattfindenden Dialog über die Wirtschaft, *unter Begrüßung* der Rolle der UNSMIL zur Unterstützung des Dialogs zur Wirtschaftsreform, *ferner unter Begrüßung* der Zusage der Vertreter des Präsidentschaftsrats, der Regierung der nationalen Eintracht, der Zentralbank Libyens, des Büros für Rechnungsprüfung und der nationalen Erdölgesellschaft, zur dringenden Linderung des Leids der libyschen Bevölkerung die Erbringung öffentlicher Dienste zu beschleunigen, die Liquiditätslage zu verbessern und die Plünderungswirtschaft, wie etwa den Wechselkurs auf dem Schwarzmarkt, zu bekämpfen, und *unter Begrüßung* der gestiegenen Erdölförderung,

der Regierung der nationalen Eintracht und der Zentralbank Libyens *nahelegend*, ohne weitere Verzögerung die vereinbarten und dringend notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen, *unter Hinweis* auf das auf Ersuchen von Ministerpräsident as-Sarradsch an die UNSMIL und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs gerichtete Ersuchen, die Erleichterung einer Finanzüberprüfung von Wirtschafts- und Finanzinstitutionen zu unterstützen und Maßnahmen zur Wiedervereinigung dieser Institutionen zu unterstützen, und *betonend*, wie wichtig es ist, mit den internationalen Finanzinstitutionen zu kooperieren,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfeersuchen Libyens entspricht, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

die UNSMIL *ermutigend*, ihre Aufgaben und Vermittlungsbemühungen auch künftig nach den in enger Abstimmung mit dem Präsidentschaftsrat und den anderen libyschen Institutionen und entsprechend den Bedürfnissen der Mission und der Entwicklung der Situation in dem Land festgelegten Prioritäten wahrzunehmen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und dass die Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden fortgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution [2213 \(2015\)](#) benannt werden können,

darin erinnernd, dass er in Resolution [2213 \(2015\)](#) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2019 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste Folgendes zu unterstützen:

- i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess und Sicherheits- und Wirtschaftsdialoq im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens und des Aktionsplans der Vereinten Nationen;
- ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens;
- iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft, einschließlich Unterstützung der Wirtschaftsreform in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen, und
- iv) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses, einschließlich des Verfassungsprozesses und der Organisation von Wahlen;

2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
- iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Reihe detaillierter Ziele für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der UNSMIL neu zu bewerten, einen besonderen Schwerpunkt auf die Schritte einzuschließen, die zur Errichtung der verfassungsmäßigen Grundlage für Wahlen und für die Voranbringung des politischen Prozesses auf seinem derzeitigen Kurs erforderlich sind, und in seiner regelmäßigen Berichterstattung auf den Stand der Erreichung dieser Ziele einzugehen;

4. *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen am demokratischen Übergang, an den Aussöhnungsbemühungen, am Sicherheitssektor und an den nationalen Institutionen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution [1325 \(2000\)](#) zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und *begrüßt* die Fortschritte der UNSMIL bei der Wiederherstellung einer Präsenz in Tripoli und ihre Pläne, im Wege einer schrittweisen Rückkehr eine Präsenz in Bengasi und in anderen Teilen Libyens wiederherzustellen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

6. *begrüßt* die Fortschritte und *ermutigt* zur Fortsetzung der Arbeit in Richtung auf eine umfassende politische Strategie sowie eine stärkere Integration und strategische Koordinierung der UNSMIL und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Libyen, um die unter der Führung der Regierung der nationalen Eintracht unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung Libyens zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
